

Oberstleutnant Rudolf Gutsche, damals Leiter der für Beobachtung und Ermittlungen zuständigen MfS-Abteilung VIII, wurde bei Demonstrationen am 17. Juni angegriffen. An dem Angriff waren zwei junge Ost-Berliner Hilfsarbeiter maßgeblich beteiligt. Später gelang es der Stasi, sie zu identifizieren und zu verhaften. Im Prozess wurden sie zu langen Haftstrafen verurteilt.

Oberstleutnant Rudolf Gutsche, damals Leiter der für Beobachtung und Ermittlungen zuständigen MfS-Abteilung VIII, wurde bei Demonstrationen am 17. Juni angegriffen. Am späten Vormittag des 17. Juni war Gutsche mit einem anderen MfS-Offizier in seinem weinroten BMW am Alexanderplatz unterwegs, einem der Zentren des Aufstandes. Dort gab es zu diesem Zeitpunkt große Ansammlungen aufgebrachter Demonstranten. Unmittelbar nach der Einmündung zur Rathausstraße rammte ein LKW den MfS-Dienstwagen und brachte ihn so zum Stehen. Der Fahrer des LKW hatte den BMW am Nummernschild als Regierungsfahrzeug erkannt und absichtlich aufs Korn genommen.

Herbeigeeilte Demonstranten schlugen die Scheiben des Wagens ein, zerrten den Fahrer heraus und verprügelten ihn. Auch der im Wagen verbliebene Beifahrer, wahrscheinlich Gutsche, wurde geschlagen. Die beiden Stasi-Offiziere versuchten, sich mit ihren Dienstwaffen zu verteidigen, einer der beiden gab einen Schuss ab. Das versetzte die Aufständischen erst recht in Wut. Sie überwältigten Gutsche und seinen Begleiter, nahmen ihnen die Waffen ab und prügelten nun noch stärker auf sie ein. Am Ende stürzten einige Demonstranten das Auto um und zündeten es an.

An dem Angriff waren zwei junge Ost-Berliner Hilfsarbeiter maßgeblich beteiligt. Später gelang es der Stasi, sie zu identifizieren und zu verhaften. Nach Erkenntnissen der Geheimpolizei suchten sie regelmäßig ein West-Berliner Vereinslokal des westdeutschen Bundes Deutscher Jugend (BDJ) auf, in dem sie auch Mitglied gewesen sein sollen. In der Vernehmung durch die Stasi gab später einer der beiden Hilfsarbeiter zu Protokoll, von der Organisation zu seinen Taten angestiftet worden zu sein.

In dem vorliegenden Prozessbericht betonte auch der Staatsanwalt zwar später in seinem Prozessbericht, dass die beiden keine "ausgekochten und rücksichtslosen Gegner unserer Ordnung" seien. Sie seien vielmehr "haltlose und abenteuerlustige Vagabunden, die aus ihrer unfreundlichen Umgebung zu flüchten suchten und für den Gegner ein willfähriges Werkzeug wurden". Das hinderte den Ankläger jedoch nicht daran, für die Jugendlichen hohe Zuchthausstrafen zu fordern.

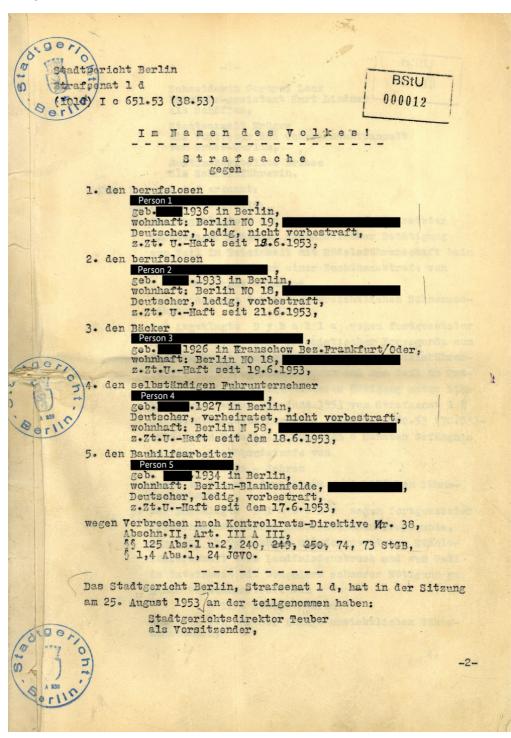
Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32

#### Metadaten

Diensteinheit: Stadtgericht Berlin Datum: 25.8.1953

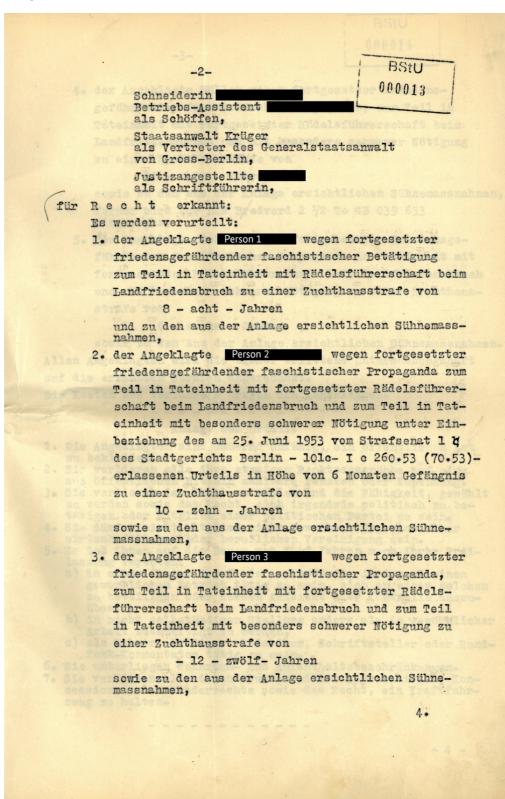
Rechte: BStU Überlieferungsform: Dokument





Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32





Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



-3-

BStU 000014

4. der Angeklagte Person 4 wegen fortgesetzer friedensgefährdender faschistischer Propaganda, zum Teil in Tateinheit mit fortgesetzter Rädelsführerschaft beim Landfriedensbruch und mit besonders schwerer Nötigung zu einer Zuchthausstrafe von

10 - zehn - Jahren sowie zu den aus der Anlage ersichtlichen Sühnemassnahmen, ferner wird der LKW Bredvord 2 1/2 To eingezogen,

5. der Angeklagte Person 5 wegen fortgesetzter friedensgefährdender faschistischer Propaganda in Tateinheit mit fortgesetzter Rädelsführerschaft beim Landfriedensbruch und mit besonders schwerer Nötigung zu einer Zuchthausstrafe von

6 - sechs - Jahren

sowie zu den aus der Anlage ersichtlichen Sühnemassnahmen. Allen Angeklagten wird die bisher erlittene Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen angerechnet. Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Anlage zum Urteil.

- 1. Die Angeklagten sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden.
- 2. Sie verlieren alle ihre etwaigen Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.
  3. Sie verlieren das Recht zu wählen und die Fähigkeit, gewählt
- zu werden sowie das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.

  4. Sie dürfen nicht Mitglied einer Gewerkschaft, noch einer
  wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.

  5. Es ist ihnen auf die Dauer von fünf Jahren nach ihrer Frei-
- lassung verboten:
  - a) in einem freien Beruf oder selbständig in irgend einem gewerblichen Betrieb tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszu-
  - üben, b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher
  - Arbeit beschäftigt zu werden,
    c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
- Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen.
   Sie verlieren alle ihnen etwa erteilten Approbationen, Konzessionen oder Sonderrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten-

- 4 -



-4-

BStU 000015

Gründe:

ist 17 Jahre alt und der Sohn eines Der Angeklagte Person 1 Angestellten. Seine Eltern sind geschieden, seine häuslichen Verhältnisse sind schlecht und haben sich in gewisser Weise nachteilig auf seine Erziehung und Anleitung ausgewirkt. Schon im Jahre 1950 ist der Angeklagte wegen mehrfacher Buntmetalldiebstähle, die er gemeinsam mit dem Mitangeklagten Person 2 ausführte, angefallen, wegen seiner Jugend sind die Verfahren jedoch eingestellt worden. Eine begonnene Maurerlehre beendete er nach einem Jahr und begann dann als Bauarbeiter in der Stalin-Allee. Hier kündigte er, weil die Arbeitsstelle nicht mehr seinen Wünschen entsprach und war ca. 4 Monate arbeitslos. Im März 1953 nahm er eine Arbeit beim Deutschen Kraftverkehr in Lichtenberg auf. Seine Freizeit verbrachte der Angeklagte im Kreise Vgleichgesinnten Jugendlichen in seinem Wohnbezirk, wobei sie sich heauptsächlich mit Erzeugnissen der amerikanischen Unkultur beschäftigten. Der Angeklagte verbrachte einen grossen Teil seiner Zeit im Westsektor, u.a. im Amerikahaus, in westlichen Kinos, bei Tanzveranstaltungen und ähnlichen Darbietungen.

ist 20 Jahre alt, ebenfalls in Der Angeklagte Person 2 schlechten familiären Verhältnissen aufgewachsen. Er ist unehelich geboren und die Mutter hatte es nicht verstanden, ihn zu erziehen und anzuleiten. So kam er mit seinem 13. Lebensjahr schon als Schwererziehbarer in ein Erziehungsheim. Nach seiner Entlassung aus diesem Heim im Jahre 1947 war er 2 Jahre bei einem Landwirt tätig und kehrte dann zu seiner Mutter nach Berlin zurück. Auf Betreiben seiner Mutter begann er eine Lehre als Böttcherlehrling, die er aber kündigte, weil ihm der Lohn zu gering war. Danach wurde er wegen mehrfacher Buntmetalldiebstähle mit dem Angeklagten Person 1 zu einer kurzen Gefängnisstrafe verurteilt und hatte danach nur noch kurzfristige Arbeitsplätze. Meist sagte ihm die Arbeit nicht zu, oder der Lohn war ihm zu gering. Seine letzte Arbeitsstelle war vom März 1953 bis zum Mai 1953 beim VEB Deutscher Kraftverkehr. Hier kündigte er ebenfalls und war dann arbeitslos.

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



**BStU** 000016

-5-Wie der Angeklagte Person 1 verbrachte er seine Freizeit ebenfalls im Kreise von gleichgesinnten Jugendlichen, die den Eigriffen westlicher Kultur unterlagen und ging ebenso wie Person 1 Vergnügungen im Westsektor nach. Der Einfluss der westlichen Unkultur, die bei Person1 und Person 2 insbesondere die Abenteuerlust anregte, wird am besten dadurch charakterisiert, dass sich beide zur Auswanderung nach Kanada beworben hatten, weil sie dort glaubten, ein leichteres und bequemeres Leben führen zu können, obwohl z.B. Person 1 zugeben muss, dass er nicht einmal weiss, wo Kanada liegt. ist 27 Jahre alt und der Der Angeklagte Person 3 Sohn eines Konditors. Er hat seine Lehre als Bäcker wegen der Einberufung zur faschistischen Wehrmacht vorzeitig beendet und wurde zur Kriegsmarine eingezogen. Sein letzter Dienstgrad war Matrose. Er geriet von April bis August 1945 in englische Gefangenschaft. Anschliessend war er bis 1947 in seinem Beruf tätig und wurde dann mehrfach straffällig. Während er seine Zeit teilweise im Gefängnis zubrachte, hatte er in der übrigen Zeit nur kurzfristige Arbeitsstellen inne. So sind z.B. in seinem Arbeitsbuch seit 1951 ca. 17 verschiedene Eintragungen vorhanden. Der Angeklagte begründet seinen häufigen Stellungswechsel mit Krankheiten und zu geringen Verdiensten. Auf der anderen Seite behauptet er aber, regelmässig Fussballsport und regelmässiges Training betrieben zu haben. Seine Vorstrafen ergeben sich u.a. aus dem Lebensmittelkarten-Diebstahl gegenüber einem fünfjährigen Kind und aus drei Diebstählen in einem volkseigenen Betrieb. Zwei weitere Verfahren wegen Körperverletzung und falscher eidesstattlicher Versicherung sind eingestellt worden. Dadurch, dass der Angeklagte viel Zeit hatte, hielt er sich ebenfalls viel im Kreise der um Person 1 und Person 2 versammelten Jugendlichen in der auf, war ihnen vor allem in politischer Hinsicht gleichgesinnt und spielte in dieser Gruppe eine führende Rolle. Einen Teil seiner Freizeit verbrachte er in Gesellschaft von Prostituierten, in den Westsektoren und im Kreise eines Agenten des englischen Geheimdienstes.

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



-6-

BStU 000017

Der Angeklagte Person 4 ist 26 Jahre alt und selbständiger Fuhrunternehmer. Er führt Vertragsfahrten für Volkseigene Betriebe aus. Er entstammt einer kleinbürgerlichen Familie, der Vater war Caféhausbesitzer. Nach Beendigung der Schulzeit wurde er zur faschistischen Wehrmacht eingezogen und geriet anschliessend in amerikanische Gefangenschaft. Hier war er hauptsächlich als Kellner in einem amerikanischen Casino tätig. Anschliessend arbeitete er als Zapfer in der Gastwirtschaft seines Vaters und kaufte sich Anfang 1949 einen LKW, mit dem er sich bei anderen Fuhrunternehmern beteiligte. Der Angeklagte ist verheiratet und hat 1 Kind.

Der Angeklagte Person 5 ist 19 Jahre alt und ledig. Er hatte als Kind infolge von Unfällen und Krankheiten Schwierigkeiten beim Schulbesuch und wurde aus der 4. Klasse entlassen. Er begann eine Lehre als Maler, die er aber aus Interesselosigkeit aufgab. Er war später als Hilfsarbeiter tätig und lernte eine Bande von Jugendlichen kennen, die sich mit Diebstählen befasste. Hierfür wurde er verurteilt und verbüsste 18 Monate Jugendgefängnis. Danach arbeitete er kurze Zeit als Hilfsarbeiter und ging im Juli 1951 illegal nach Westdeutschland. Hier trieb er sich in verschiedenen Lagern herum oder arbeitete in der Landwirtschaft und meldete sich dann freiwillig zur Fremdenlegion. Wegen seiner Jugend wurde er jedoch abgelehnt, beging wiederum einen Diebstahl und wurde mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Er ging darauf illegal in die DDR zurück und erhielt nochmals eine kurze Gefängnisstrafe. März März 1953 an war er als Hilfsarbeiter beim VEB Tiefbau und verdiente ca. 300 .- DM monatlich.

Der Angeklagte Person1 trieb sich insbesondere seit dem Herbst 1952 häufig in Westberlin herum und lernte bei seinen Besuchen im Amerikahaus Mitglieder des "BDJ" kennen, die ihn für diese Organisation warben. Der Angeklagte wurde im November 1952 bei der BDJ-Gruppe in der Potsdamerstrasse eingeführt und als Mitglied aufgenommen, nachdem er vor dem Vorsitzenden "Tosca" eine schriftliche Versicherung abgab, dass er jederzeit bereit ist, die Ziele des "BDJ" nach besten Kräften gewissenhaft zu unterstützen und die ihm übertragenen Aufträge auszuführen. An demselben Tag, als er diese Verpflichtung abgab, wurde von dem Leiter der Gruppe, der ihm, wie die anderen führenden Mitglieder Catscher und Wittka nur unter dem Decknamen

 $\textbf{Signatur:} \ \mathsf{BStU}, \ \mathsf{MfS}, \ \mathsf{AU}, \ \mathsf{Nr.} \ 487/53, \ \mathsf{Bd.} \ 16, \ \mathsf{Bl.} \ 12\text{-}32$ 



-7-

BStU 000018

"Tosca" bekannt war, eine Ansprache über die politischen Ziele und Aufgaben des "BDJ" gehalten, die in unverschäfter Provokation und massloser Hetze gegen die DDR gipfelten. Der Angeklagte besuchte diese Gruppe regelmässig alle 14 Tage, wobei das Pogramm jedesmal in folgender Reihenfolge gestaltet war: Tosca hielt eine Hetzrede, anschliessend erfolgte Ausbildung an amerikanischen Luftgewehren und Unterweisung über Provokationsaktionen, wie Flugblattverteilen, Hetzlosungen malen und Luftballonaktionen. Zur besseren technischen Ausbildung fanden jeweils Schiessübungen in der Hasenheide in Kliem's Festsälen statt. Dort erfolgte auch Unterweisung und Ausbildung im Judo. Diese terroristische Ausbildung war in der Hasenheide mit sensationellen und an die niedrigsten Instinkte appellierenden Veranstaltungen, wie Damenschlammringkämpfe und ähnliches, gekoppelt, um den Jugendlichen einen Anreiz zu bieten. In der Potsdamerstrasse waren die Veranstaltungen, um ihnen den Anstrich einer Jugendbewegung zu geben, mit Schachspielen und anderen gesellschaftlichen Betätigungen verbunden, Der Raum, in dem sich regelmässig eine Gruppe von ca. 25 Personen versammelte, von denen ein Teil aus dem demokratischen Sektor stammte, war mit einem Porträt Adenauers und einer amerikanischen sowie einer weiteren mehrfarbigen Flagge geschmückt.

Die gesamte Arbeit des "BDJ" war zielklar auf Provokationen und Terror in der DDR ausgerichtet, sie war aber in geschickter Weise mit solchen Veranstaltungen gekoppelt, die die Abenteuerlust der Jugendlichen, die sich in diesen verbrecherischen Kreisen zusammenfanden, anzureizen.

Der Angeklagte Person1 gibt zu, dass ihm aus den jeweiligen Vorträgen des "Tosca" die provokatorische und terroristische Rolle des "BDJ" klar war und gibt zu, dass er alle ihm von den sogenannten Führern übertragenen Aufträge gewissenhaft und ohne Skrupel durchgeführt hat. Wie weit sich der Angeklagte Person1 als aktives Mitglied des "BDJ" betätigte, geht besonders daraus hervor, dass er den Angeklagten Person2 für diese Organisation angeworben hat.

Während in der Zeit vom November 1952 bis Februar 1953 die Provokationsaktionen des "BDJ" noch nicht so ausgeprägt und systematisch durchgeführt wurden, nahm diese Art der Arbeit des "BDJ" insbesondere seit Februar 1953 zu. Zu diesem Zeitpunkt stiess



-8-

BStU 000019

der Angeklagte Person 2, angeworben durch Person 1, zur selben Gruppe und verpflichtete sich ebenfalls wie dieser zur Durchführung aller übertragenen Aufgaben und identifizierte sich völlig mit den verbrechetischen Zielen des "BDJ". Ebenso wie Person 1 und die anderen verführten Jugendlichen wurde er angelockt durch die Auswüchse der amerikanischen Unkultur, wie Damenschlammringkämpfe, Boogie-Woogie-Tourniere und ähnliches.

Fast an jedem Gruppenabend des "BDJ" bezw. nach den Veranstaltungen in Kliem's Festsälen, die oft mit Saufgelagen endeten, wurde der Einsatz zu Provokationseinsätzen befohlen. Es wurden durchgeführt Verteilung von hetzerischen Flugblättern im demokratischen Sektor, in Häusern und Verkehrsmitteln, Beschmieren von Gebäuden mit hetzerischen faschistischen Parolen und die Absendung von Luftballons zum Teil bis zu 3.00 mtr. Durchmesser mit einem Inhalt von ca. 1 Ztr. Flugblättern, die durch Abstreuverrichtung verteilt wurden. Insgesamt hat der Angeklagte 2 x faschistische Parolen im demokratischen Sektor gemalt, der Angeklagte Person 2 1 x. An Flugblattverteilung haben die Angeklagten Person 1 und Person 2 etwa 4 x teilgenommen, wobei jeweils mehrere hundert Flugblätter verteilt oder geklebt wurden. An Ballonaktionen haben die Angeklagten jeder 4 x teilgenommen. Diese Aktionen wurden u.a. auf dem westberliner städtischen Messegelände mit Einverständnis der Verwaltung durchgeführt, es wurden jeweils 10 bis 12 Ballons gestartet. Die vorbereiteten Utensilien, Ballonhüllen, Flugblätter, Gasflaschen ugw. waren auf LKW's untergebracht, die Abstreuvorrichtung trug die Aufschrift "Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit".

Einen besonderen Höhepunkt im Ablauf der Veranstaltungen des "BDJ" bildete der Gruppenabend am 13. Juni 1953. Hier trug, nach Aussagen der Angeklagten Person 1 und Person 2 die Rede "Tosca's" einen ganz besonders, hetzerischen, aufrührerischen und gemeinen Charakter. "Tosca" wies am 13. darauf hin, dass in den nächsten Tagen mit Unruhen und Vorkommnissen in der DDR zu rechnen sei, dass sich jedes Mitglied des "BDJ" in den Brennpunkten dieses Aufruhrs aufhalten müsse und sich besonders hervorzutun habe. Er forderte auf zur Zerstörung von HO\_Geschäften, zu Krawallen, Rufen von Losungen faschistischen Charakters, Umstürzen von Fahrzeugen und Gewalttaten gegen Mitglieder der SED und fortschriftliche Menschen.



-9-

BStU 000020

Am selben Abend organisierte "Tosca" Malkolonnen, die im demokratischen Sektor faschistische Hetzlosungen anzubringen hatten, deren Wortlaut von ihm angegeben, sich genau mit denen
deckte, die am 16. und 17. vom Rias verbreitet und von faschistischen Agenten und Provokateuren in die DDR und in den demokratischen Sektor hineingetragen wurden, wie z.B. "Nieder mit
der Volksarmee, wir brauchen mehr Butter" oder "Die HO macht
uns k o ". An dieser Aktion nahmen, wie bereits aufegeführt,
Person1 und Person2 teil.

Am 16. Juni versammelte sich in der vor dem Frauengefängnis eine Menge Randalierender und Aufgehetzter, die zur Freilassung der Gefangenen und zum Sturz der Regierung aufforderten. Hier reihten sich sofort Person1 und Person2 ein, weil ihnen im Verlaufe der Aktion klar wurde, dass es sich hier bereits um die ersten Anzeichen der angekündigten Unruhen handelte und schriebn ebenfalls die ihnen bereits bekannten Hetzlosungen mit.

Am 17. Juni gegen 10.00 Uhr begaben sich die Angeklagten Person 1 und Person 2 gemeinsam mit dem Angeklagten Person 3 zum Alexander-platz, da sie gehört hatten, dass weitere Unruhen erfolgten, um getreu ihrem Auftrage, in einem der Brennpunkte der Unruhen tätig zu werden.

Der Angeklagte Person 3 gesellte sich dazu, weil er denselben Drang in sich verspürte, sich aktiv bei diesen Vorfällen zu beteiligen. Er war nämlich am 9. Juni durch eine Prostituierte -Werkmeister- nach Westberlin eingeladen worden und nach einem Zechgelage, das sich über mehrere Tage in der Wohnung eines Agenten des englischen Geheimdienstes hinzog, von diesem für Agenten- und Spionagetätigkeit angeworben worden. Der Angeklagte gibt zu, infolge versprochener Westmarkbelohnungen sich zur Mitarbeit für den englischen Geheimdienst bereit erklärt zu haben, will aber keine Aufträge ausgeführt haben. Fest steht aber, dass dieser Agent, von dem der Angeklagte Person 3 sich erst eingehend vergewissert hatte, dass er wirklich für den Secret Service arbeitet, am 15. in der Wohnung aufgesucht wurde, wobei sich der Angeklagte aber nicht hat sprechen lassen. Fest steht weiterhin, dass der Angeklagte Person 3 diesen Agenten, von dem er erst behauptet, dass es

**Signatur:** BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



-10-

BStU 000021

sich um einen "Flüchtling" aus dem demokratischen Sektor handelt, der wegen verschiedener Delikte gesucht wird, während der Unruhen am 17.6. als einen Provokateur und Aufhetzer auf dem Alexanderplatz gesehen hat.

Die Angeklagten Person 1, Person 2 und Person 3 hatten aus ihrer gemeinsamen Bekanntschaft sich gegenseitig vergewissert, dass sie eine gegnerische Einstellung zur DDR hatten und sich soweit vertraut, dass sie wussten, dass sie bereits Provokationen durchgeführt hatten. Sie fühlten sich also in keiner Weise bei irgendwelchen Aktionen untereinander behindert, sondern wussten sich eins und waren sich klar, dass sich einer auf den anderen verlassen konnte. Ihre nun folgenden Einsätze und Gewalttaten entsprangen aus ihrem gemeinsamen Wunsch, zu provozieren und putschistische Bewalthandlungen durchzuführen. Die erste Gelegenheit hierzu wurde ihnen am Alexanderplatz, wo sie bereits in Diskussionen republikfeindliche Auffassungen vertraten, gegeben.

Hier hatte der Angeklagte Person 4., der ebenfalls durch einen Agenten und zwar von der "Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit" angeworben worden war, eine Provokationstat durchgeführt, die der Anlass zu einem schweren Gewaltverbrechen wurde, an dem sich alle Angeklagten mehr oder minder beteiligten.

Der Angeklagte Person4 war nämlich am 15. Juni anlässlich des Betretens des Westsektors von einem Agenten der Tillich-Hildebrandt-Gruppe angesprochen worden, der, nachdem er sich einer negativen Einstellung Person4 's vergewissert hatte, ihn aufforderte, sich an Unruhen im demokratischen Sektor zu beteiligen und ihn darauf aufmerksam machte, dass es in den nächsten Tagen losgehen würde. Der Angeklagte Person4 will zwar keine Zusage gegeben haben, gibt aber zu, dass er einen weiteren Treff zum 17. Juni vereinbart hatte und gibt zu, dass er sich die Nummer des von ihm mit Absicht gerammten PKW zum Zwecke des Beweises seiner provokatorischen Tätigkeit für diesen Agenten notiert hat.

Der Angeklagte Person 4 war, nachdem er am Morgen auf seiner Baustelle die Arbeit nicht aufnahm, mit mehreren Zimmerleuten, die er an einer Baustelle einlud, zu den einzelnen Brennpunkten der Unruhen, so z.B. am Potsdamer Platz, wo es bereits brannte, gegangen und fuhr dann in seinem IKW mit ihnen zum Straussberger Platz, der vom Rias als Treffpunkt für die Unruhen angegeben



-11-

BStU 000022

worden war. Da es hier ruhig war, fuhr er zum Alexanderplatz und sah vor sich einen BMW GB 009 783, den er an der Nummer als ein Regierungsfahrzeug erkannte. Als dieser BMW seine Fahrt wegen der bereits versammelten Provokateure verlangsamen musste, erhielt er durch das Klopfen auf das Führerhaus von den Zimmerleuten ein Signal, das der Zeuge im Steuerhaus hörte. Der Angeklagte Person 4 rammte dieses Fahrzeug, wie er sagt, mit Absicht, weil es ein Regierungsfahrzeug war, In demselben Moment schlugen die auf dem Fahrzeug befindlichen Zimmerleute mit Brettern das Dach und die Scheiben des durch das Rammen zum Halten gebrachten Fahrzeugs ein. Es ist nicht einwandfrei geklärt, ob diese Provokationstat einverständlich mit Person 4 von den Zimmerleuten erfolgte, ist aber insofern unerheblich als es in der vollen Absicht des Angeklagten Person 4 lag, dieses Regierungsfahrzeug zu rammen. Sofort danach verliess Person 4 das Fahrzeug und stürzte sich auf einen der Insassen, der bereits von anderen aus dem Fahrzeug gezogen worden war, schlug auf ihn ein und trat ihn mit den Füssen. Beim Beginn dieser brutalen Misshandlungen löste sich ein Schuss. Das war das Signal für sofortige weitere Gewalttätigkeiten von Seiten aller dort versammelten Provokateure. Während Person 4 sich später noch auf den zweiten aus dem Wagen gezerrten Insassen stürzte und ihn schlug und trat, betätigten sich die Angeklagten Person 3 , Person 2 und Person 1 zunächst durch Schreien und Hetzen an diesem Gewaltakt. Dem Angeklagten Person 3 und Person 2 gelang es, das Fahrzeug, das von einer dichten Menge umringt war, ebenfalls zu erreichen und beide, Person 3 sowie Person 2, schlugen mit auf die beiden Insassen ein. Besonders brutal benahm sich hier ausser Person 4 auch der Angeklagte Person 3 , der seine Hände derart mit Blut verschmiert hatte, dass er später äusserte, ich sehe aus wie ein Schlächter. Die Angeklagten Person 3 und Person 2 stürzten das Fahrzeug mit um, um es valständig zu zerstören. Der noch im Innern des Wagens befindliche Beifahrer wurde durch einsteigende Provokateure bedroht. Hier zeichnete sich besonders der Angeklagte Person 5 aus. Der Angeklagte Person 5 , der am Vormittag seine Baustelle aufsuchte, begab sich mit anderen von Weissensee aus ebenfalls



BStU 000023

-12-000023 in das Innere der Stadt und begann seine Provokation schon in der Greifswalderstrasse, als er hinter einem Fabrikgitter befindliche Volkspolizisten schlagen wollte, weil, wie er sagt, er auf alle Polizisten eine Wut hat. Da er hörte, dass am Alexanderplatz ein Schuss gefallen war, stürzte er sich mit auf den gerammten PKW und in das Innere des Wagens und entwand dem Insassen die Pistole. Diese wurde ihm zwar von Westberlinern draussen wieder entrissen, von denen einer auch das Magazin entfernte. Der Angeklagte entfernte noch den im Lauf befindlichen Schuss. Während das Zerstörungswerk am Fahrzeug beendet wurde, zogen sich die an der Provokation beteiligten Angeklagten Person 2 Person 3 und Person 1 nach der strasse zurück, weil Person 3 del Spineul seiner Gewalttaten entfernen musste. Der Angeklagte Person 4 verfolgte unterdes noch den Beifahrer des Wagens und verlangte frecherweise von ihm Angaben, weil er behaupten wollte, dass der BMW den LKW gerammt hat und die Kosten tragen müsse. Nachdem sich Person 4 zum Beweise seiner Tat die Nummer des PKW notiert hatte, entfernte er sich. Der Angeklagte Person 3 hatte sich unterdes vom Blut gesäubert und kam aus seiner Wohnung und äusserte zu seinen Kumpanen, nun kann es wieder losgehen. Er hatte sich zur besseren Durchführung seiner Taten noch ältere Kleidung angezogen. Gemeinsam zogen die Angeklagten Person 3 , Person 2 und Person 1 wieder zum Alexanderplatz, wobei sie jede Gelegenheit zum Brüllen von faschistischen Parolen ausnutzten sowie sich an weiteren Aktionen beteiligten. Von weitem sahen sie, dass an der Ecke Lenin-Allee Ecke Stalin-Allee ein PKW Skoda umgestürzt worden war und dass dort ebenfalls eine Schlägerei stattfand. Es gelang ihnen nicht bis zum Kern der Schlägerei vorzudringen, trotzdem schlug der Angeklagte Person 1 in provokatorischer Weise auf einen Menschen ein. Da sich eine ältere Passantin gegen diese Gewalttaten wendete und ihre Abscheu zum Ausdruck brachte. brüllte sie der Angeklagte Person 3 an und als sie weiterhin ihre ablehnende Haltung zum Ausdruck brachte, schlug er diese ältere Frau ins Gesicht und jagte sie weg. Bei dieser Gelegenheit äusserte er noch, als ein Flugzeug zu hören war und hemand sagte, das sind die Amis, die fotografieren, die sollen uns lieber eine Kiste Waffen abwerfen, dann werden wir der



-13-

BStU 000024

Volkspolizei zeigen was los ist. Von hier aus begaben sich die drei Angeklagten wieder zum Alexanderplatz und stellten fest, dass die Parole ausgegeben war, das Polizeipräsidium zu stürmen. Hier wollten sie unbedingt beteiligt sein. Sie dragen mit vor, brüllten wieder faschistische Parolen und, als die Menge abgedrängt wurde, warfen sie mit Steinen die Fensterscheiben der sowjetischen Buchhandlung ein, von denen ein Teil bereits von der randalierenden Menge zerstört worden war. Von dort aus bewegten sich Teile der Provokateure zu einem weiteren Brennpunkt des Putsches, zum Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei. Hier wurde wieder randaliert und die Angeklagten warfen ebenfalls mit Steinen in die Scheiben des Gebäudes. Der Angeklagte Person 3 behauptet, bei dieser Tat nicht dabei gewesen zu sein. Der Angeklagte Person 1 gibt jedoch zu, dass Person 3 beteiligt war und auch der Angeklagte Person 2 hat Person 3 noch am Gebäude des ZK gesehen, ohne dass er dessen Steinwürfe beobachten konnte. Da kein Beweis dafür vorhanden ist, dass es sich um irgendwelche böswilligen Verleumdungen des Angeklagten Person 3 durch Person 1 und Person 2 handeln kann, ist das Gericht überzeugt, dass Person 3 , der am ganzen Tag eine besonders rührige Aktivität zeigte, beteiligt war, zumal er schon auf Grund seines sonstigen Einflusses ders Rädelsführer aller Aktionen dieser Clique von Rowdys gewesen ist und sich auch besonders seiner Taten rühmte. Dass sich der Angeklagte Person 3 seiner provokatorischen und

Dass sich der Angeklagte Person 3 seiner provokatorischen und anleitenden Tätigkeit ganz besonders klar war, ergibt sich daraus, dass er am 17. nach der Rückkehr in die strasse, wobei sich die Bande noch Knüppel zurechtlegte, äusserte, wenn einer von Euch etwas sagt, wenn wir hochgehen, dann könnt Ihr von mir etwas erleben.

Der Angeklagte Person5 hat sich vom Alexanderplatz zum MarxEngels-Platz begeben und sah hier eine diskutierende Menge,
die gegen eine fortschrittliche Frau Stellung nahm. Der Angeklagte trat hinzu und schlug dem Zeugen , der sich abfällig über das Benehmen der Provokateure äusserte, ohne besondere Gründe ins Gesicht und setzte ihm die Pistole vor die
Brust. Als der Zeuge zurückwich, schlug er ihn noch mehrmals
und zog die Pistole zum zweiten Mal. Als er von fortschritt-

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



-14-

,

BStU 000025

lichen Menschen verfolgt wurde, stürzte er und wurde mit seiner Waffe, die entladen war, der Volkspolizei übergeben.

Diese Feststellungen des Gerichts über die Verbindung der Angeklagten zur "BDJ", zur "KGU" und zum englischen Geheimdienst, über ihre provokatorischen Tätigkeiten am 16. und 17. und ihre vorbereitenden Handlungen zur Auslösung des Putsches am 17. Juni beruhen zum Tell glaubhaften Geständnissen der Angeklagten und den glaubwürdigen Aussagen der Zeugen

und

Diese Feststellungen bestätigen, dass es sich beim Putsch vom 17. Juni um den, von allen westlichen Agentenorganisationen und den westlichen Imperialisten vorbereiteten Tag X handelt, zu dem alle Vorbereitungen getroffen worden waren. Das Märchen von den Forderungen, die die Arbeiter durchsetzen wollten, ist durch diesen Prozess zerstört und hinreichend widerlegt. Nachdem die Regierung der DDR am 11.6. den neuen Kurs verkündet hatte, und für die westlichen Imperialisten und ihre Helfers-Helfer zu befürchten war, dass sie nicht mehr genügend Anhänger für Aufruhr und Unruhen finden werden, setzten sie alles dran, den Tag X schnellstens durchzuführen. Die "BDJ" erhielt bereits am 13.6. die Parolen, unter denen der Tag X durchgeführt werden sollte, sie erhielt ihre Anweisungen, wie Unruhen durchzuführen sind. Dieselben Anweisungen gaben alle anderen Agentenorganisationen, wie insbesondere das Auftreten des Agenten der "KGU" beweist, der den Angeklagten Person 4 darauf hinwies, dass es in den nächsten Tagen losgehe. Und dass die ausländischen Spionagedienste ebenfalls auf den Tag X ausgerichtet waren, beweist die Tätigkeit des Agenten in einem der Brennpunkte am 17.6.

So verschieden die Ansatzpunkte der Kreaturen dieser westlichen Agenten- und Terroroganisationen gewesen sind, so mündeten sie doch alle in der Auslösung der gleichen Aktionen und Provokationen und es ist kein Zufall, dass bei einem der schwersten Terrorakte, Fnämlich der Zerstörung des BMW Nr. 009 783 und der Niederschlagung seiner Insassen, sich alle diese angeworbenen Werkzeuge dieser Organisationen im vereinten Handeln und gemeinsamen Willen zusammenfanden. Der einzige, nicht von Agenten

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



-15-

BStU 000026

in die vorderste Linie geschickte Arbeiter, der Angeklagte Person 5, gehört zu den deklassierten Elementen, der trotz seiner Jugend vielfach vorbestraft, bereits in Händen westlicher Fremdenlegionärswerbern gewesen ist, und in seiner völlig asozialen Haltung sich in die Reihe der Feinde der gesunden und starken Arbeitwerbewegung eingereiht hat.

So gesehen, zeigt es sich, dass die wahren sogenannten Empörer und Menschen, die sich gewalttätig gegen unsere Einrichtungen und unseren Staat wendeten, gekaufte und asoziale Elemente gewesen sind.

Die Taten der Angeklagten Person 1, Person 2, Person 3, Person 4 und Person 5 stellen jede für sich Propaganda für den Faschismus und Betätigung im faschistischen Sinne gemäss der Kontrollrats Direktive Nr. 38, Abschn. II, Art. III A III dar und sind geeignet, den Frieden des Deutschen Volkes und der Welt zu gefährden. Die von den westlichen Imperialisten und ihren Spionage- und Terrororganisationen durchgeführten Vorbereitungen und ausgegebenen Anweisungen für den Tag X, die zur Provokationen und Gewalttätigkeiten gegen unsere demokratischen Einrichtungen aufforderten, sind faschistische Betätigung und Propaganda und dazu insceniert, um die friedliebenden Kräfte Deutschlands und der Welt zu bedrohen und auszuschlaten. Die Angeklagten haben im einzelnen sich diesen Weisungen unterordnet und sie ausgeführt bezw. die durch die Provokateure und den Rias ausgestreuten Aufforderungen und Losungen ausgeführt und sich zu eigen gemacht. Sie wollten die Durchführung des Tages X im Sinne der Kriegsbrandstifter und gefährdeten damit den Frieden des Deutschen Volkes und der Welt, die Auslösung eines neuen Weltbrandes ist nur durch das besonnene und entschiedene Auftreten der sowjetischen Besatzungsmacht und durch die klare und entschiedene Absage aller unserer fortschrittlichen Menschen verhindert

Die Taten der Angeklagten sind weiterhin, soweit es sich um die öffentliche Zusammenrottung auf den Strassen und um ihre Gewalttätigkeiten, die sie gemeinschaftlich gegen Personen begangen haben, Landfriedensbruch im Sinne des § 125 StGB.



-16-

BStU 000027

Hierbei sind alle Angeklagten als Rädelsführer aufgetreten, weil sie selbst Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen haben und Sachen zerstört haben.

Die Angeklagten Person 2 , Person 3 , Person 4 und Person 5 haben sich darüber hinaus eines besonders schweren Falles der Nötigung im Sinne des § 240 StGB schuldig gemacht, weil sie die Insassen des Regierungsfahrzeugs rechtswidrig mit Gewalt und durch Drohungen zu der Duldung von schweren körperlichen Misshandlungen und zur Unterlassung ihrer weiteren dienstlichen Obliegenheiten genötigt haben.

Im einzelnen haben die Angeklagten sich wie folgt schuldig gemacht:

1. Der Angeklagte Person 1 der fortgesetzten faschistischen Betätigung im Sinne der Kontrollrats Direktive Mr. 38, durch seine Werbung für den "BDJ", das Malen von faschistischen Parolen, das Verteilen von hetzerischen Flugblättern, das Beteiligen an den Ballonaktionen, durch die besondere aktive Betätigung bei den Unruhen vor dem Frauengefängnis, durch die Beteiligung an der Zusammenrottung bei dem Überfall auf den PKW 009 783, durch seine Gewalttaten bei der Zusammenrottung um den PKW Skoda und durch das Einwerfen der Scheiben der sowjetischen Buchhandlung und beim Zentralkomitee der SED. Die Einzelhandlungen verstossen fortgesetzt gegen die Kontr. Diriktive Mr. 38 und, soweit es sich um die Vorgänge des 16. und 17. Juni handelt, sind in Tateinheit mit den § 125,Abs.2 begangen worden. Der Angeklagte Person1 ist jugendlich. Nach § 24 der JGVO ist gegen ihn das allgemeine Strafrecht zur Anwendung zu bringen, da es sich um die wiederholte Begehung schwerer Verbrechen handelt. Darüber hinaus ist das Erwachsenenstrafrecht bei der Anwendung der Kontr.Dir. Mr. 38 zur Anwendung zu bringen, weil der Befehl 19, der die Direktive Mr. 38 in Berlin in Kraft setzt, nicht durch die JGVO ausser Kraft gesetzt ist.

Der Angeklagte ist nach § 4 der JGVO in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug gewesen, um die Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Angeklagte ist von normaler Intelligenz und die verbrecherischen und terroristischen Aufträge des "BDJ" waren so offen-



-17-

BStU 000028

sichtlich verbrecherisch, dass für die Tragweite seiner Handlungen beim Angeklagten absolutes Verständnis vorhanden war.

Der Angeklagte ist der fortgesetzten friedensgefährdenden, faschistischen Propaganda, zum Teil in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch schuldig, der ebenfalls in einer fortgesetzten Reihe von Taten durchgeführt wurde. Die Strafe ist aus dem schwereren Gesetz, dem § 125, Abs. 2 StGB zu entnehmen. Die Sühnemassnahmen aus der Kontrollratsdirektive Nr.38 sind als obligatorische Nebenstrafen, die durch allgemeine Bestimmungen des StGB nicht ausgeschaltet werden, mitauszusprechen.

2. Der Angeklagte Person 2 der fortgesetzten faschistischen Betätigung im Sinne der Kontr.Dir. Nr. 38 durch das Malen von faschistischen Parolen, das Verteilen von hetzerischen Flugblättern, das Beteiligen an den Ballonaktionen, durch die besonders aktive Betätigung bei den Unruhen vor dem Frauengefängnis, durch die Beteiligung an der Zusammenrottung und die Gewalttätigkeiten bei dem Überfall auf den PKW 009 783, durch seine Beteiligung bei der Zusammenrottung um den PKW Skoda und durch das Einwerfen der Scheiben bei der sowjetischen Buchhandlung und bei dem Zentralkomitee der SED. Diese Binzelhandlungen verstossen fortgesetzt gegen die Kontrollrats Direktive Nr. 38 und, soweit es sich um die Vorgänge des 16. und 17. Juni handelt, sind sie in Tateinheit mit dem § 125 Abs. 2 StGB begangen worden. Soweit es sich um das Umstürzen des PKW und das Schlagen der Insassen des PKW handelt, ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung begangen worden, weil die Insassen durch die Zerstörung des Fahrzeugs und durch die brutale Misshandlung an der weiteren Ausübung ihres Dienstes behindert und zur Waffenabgabe genötigt worden sind. Der Angeklagte ist der fortgesetzten friedensgefährdenden faschistischen Propaganda, zum Teil in Tateinheit mit schwe-

rem Landfriedensbruch und zum Teil in Tateinheit mit besonders schwerer Nötigung schuldig. Die Strafe ist aus dem schwereren Gesetz, dem § 240 StGB zu

Die Strafe ist aus dem schwereren Gesetz, dem § 240 StGB zu entnehmen.



-18-

BStU 000029

Der besonders schwere Fall ergibt sich insbesondere auch daraus, dass bei den bereits organisierten schweren Unruhen die Insassen, die als Regierungsangestellte kenntlich waren, dem Mob zur Durchführung seiner Brutalitäten ausgeliefert wurden.

Soweit der Angeklagte sich am Aufruhr bezüglich des vorgesehenen Sturms auf das Polizeipräsidium beteiligt hat, ist der Angeklagte bereits rechtskräftig verurteilt.

Bei den Angeklagten Person 1 und Person 3 ist die Beteiligung an diesem Einzelakt nicht besonders gewürdigt, weil sie aus dem Rahmen ihrer sonstigen Betätigung heraus nicht zu einer besonderen Wertung führen brauchte.

3. Der Angeklagte Person hat sich durch seine Verbindung mit einem englischen Agenten und durch seine besonders aktive Betätigung bei der Bete-iligung an der Zusammenrottung und den Gewalttätigkeiten bei dem Überfall auf den PKW 009 783, durch seine Beteiligung bei der Zusammenrottung um den PKW Skoda und seine damit begangenen Gewalttätigkeiten und durch das Einwerfen der Scheiben bei der sowjetischen Buchhandlung und dem Zentralkomitee der SED der fortgesetzten faschistischen Betätigung im Sinne der Kontrollrats Direktive Nr. 38 schuldig gemacht. Soweit es sich um die Vorgänge des 17.Juni handelt, sind sie in Tateinheit mit § 125, Abs. 2 begangen worden, weil der Angeklagte als besonders aktiver Rädels-führer hervorgetreten ist.

Das Umstürzen des PKW und das Schlagen der Insassen des PKW ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung im Sinne des § 240 StGB, weil die Insassen durch die Zerstörung des Fahrzeugs und durch die brutale Misshandlung an der weiteren Ausübung ihres Dienstes als Regierungsangestellte behindert und zur Waffenabgabe genötigt worden sind. Sie sollten durch diese Gewalthandlungen dem Mob zur Durchführung seiner Brutalitäten ausgeliefert werden.

Die Strafe ist aus dem schwereren Gesetz, dem § 240 StGB zu entnehmen.

4. Der Angeklagte Person 4 hat sich durch seine Verbindung mit einem Agenten der "KGU" durch seine besonders aktive

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



- 19 -

BStU 000030

Betätigung bei der Beteiligung an der Zusammenrottung an den Gewalttätigkeiten bei dem Überfall auf den PKW 00-9 783 im Sinne der Kontr. Dir. Nr. 38 schuldig gemacht, weil er fortgesetzt faschistische Betätigung ausübte. Soweit es sich um den Vorgang des 17. Juni handelt, ist er in Tateinheit mit § 125 Abs.2 StGB begangen worden. Der Angeklagte trat als besonders aktiver Rädelsführer hervor.

Das Rammen des PKW und die brutale Misshandlung der Insassen ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung im Sinne des § 240 StGB, weil die Insassen durch die Zerstörung des Fahrzeugs und durch die brutale Misshandlung an der weiteren Ausübung ihres Dienstes als Regierungsangestellte behindert und zur Waffenabgabe genötigt worden sind.

Die Strafe ist aus dem schwereren Gesetz, dem § 240 StGB zu entnehmen.

5. Der Angeklagte Person5 hat sich durch seine Betätigung am Überfall auf den PKW 009 783 und durch das Schlagen eines Menschen auf dem Marx-Engels-Platz und durch das Bedrohen mit der Pistole ebenfalls fortgesetzt faschistisch betätigt. Seine Taten sind in Tateinheit mit § 125 Abs. 2 StGB begangen worden, weil er durch seine Gewalttaten bezw. die Anwendung der Pistole als gefährlicher Rädelsführer hervorgetreten ist.

Das Entwenden der Pistole mit Gewalt und die dadurch verübte Nötigung, die den Regierungsangestellten an der weiteren Ausübung seines Amtes hinderte, ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung. Die Strafe ist aus dem schwereren Gesetz, dem § 240 StGB zu entnehmen.

Das Gericht hat gegen den Angeklagten Person1 auf eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren erkannt, wobei berücksichtigt wurde, dass der Angeklagte noch jung und durch seine häuslichen Verhältnisse leichter anfällig geworden ist. Er hat aber auf der anderen Seite seine starke verbrecherische Neigung dadurch erkennen lassen, dass er noch jetzt versucht, die verbrecherische Tätigkeit des BDJ zu verharmlosen und über die wahren Ausmasse dieser Terrororganisation zu täuschen. Die Einsicht des Angeklagten in die verbrecherische Gefährlichkeit seiner Handlungen ist noch nicht echt. Die ausgeworfene Strafe ist daher notwendig, um den Angeklagten für die von ihm verübten



-20-

verbrecherischen Handlungen gerecht zu bestraffen paggaß die Möglichkeit geben, ihn zu erziehen.

**BStU** 

Gegen den Angeklagten Person 2 wurde auf eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren erkannt, die erforderlich ist, obwohl der Tatbeitrag des Angeklagten im Umfang etwas geringer ist, als der des Angeklagten Person 1. Der Angeklagte ist aber reifer und verständiger und hatte grössere Einsicht ind die von ihm verübten Verbrechen. Er befindet sich gefährlich an der Stufe des Absinkens in die völlige Asozialität, ist aber andererseits von verderblichem und verführerischen Einfluss auf die ihm verbündeten anderen Jugendlichen gewesen. Obwohl bei ihm eine gewisse Einsicht in seine verbrecherischen Handlungen vorliegt, bedarf die Gefährlichkeit seiner Taten einer strengen Strafe.

Der Angeklagte Person 3 ist asozial und vom verderblichen Einfluss auf die mit ihm verbündeten Jugendlichen gewesen. Sein Vorgehen ist besonders brutal, rücksichtslos und raffiniert. Sein Vorleben und seine Vorstrafen hätten ihm eine Warnung sein müssen. Der Angeklagte hat sich aber im Gegenteil über alle Gesetze hinweggesetzt und nur seine eigenen verbrecherischen und verderblichen Ziele in den Vordergrund gestellt. Der geringere Tatbeitrag erfordert wegen der höheren Gefährlichkeit und wegen seines führenden Auftretens bei den Unruhen eine harte, strenge Bestrafung. Soweit der Angeklagte vorgibt, dass er krank und nicht einsichtsfähig ist, haben die von ihm verübten Taten und sein Verhalten in der Hauptverhandlung das Gegenteil bewiesen.

Gegen den Angeklagten Person 4 muss eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren ausgesprochen werden, weil es sich um die Auslösung des gemeinsten Verbrechens handelt, bei dem der Angeklagte bedenkenlos die schwersten Folgen in Kauf genommen hat. Der Angeklagte ist bisher nicht vorbelastet. Seine Handlungsweise ist nur dahingehend zu deuten, dass er aufgefordert von einem Agenten, der ihm Unruhen und das Ende der demokratischen Verhältnisse versprochen hat, sich auf die Seite der entschiedenen und entschlossenen Provokateure gestellt hat, die den Sturz der Regierung durchführen wollten. Er hat alles auf dieses Ziel gesetzt und muss entsprechend dem von ihm erstrebten Ziel zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafe muss bei ihm ausreichend sein, um eine Umerziehung zu einem gesellschaftlichen Wohlverhalten zu erreichen.

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32



BStU - 21 -000032 Gegen den Angeklagten Person 5 wird nur mit Rücksicht auf seine geringere Einsichtsfähigkeit und mangelnde Intelligenz keine höhere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus ausgesprochen. Obwohl es sich bei ihm um einen gefährlichen Banditen handelt, der ebenfalls ein reichlich kriminelles Vorleben hat, bab wallerscheint die Strafe von 6 Jahren ausreichend. 200 web - Alle Strafen sind gleichzeitig eine Warnung an alle Terroristen, Saboteure, Spione und Agenten und deren schmutzige atherHelfershelferial , tetalistes a spilley old at ensumed Die ausgeworfenen Sühnemassnahmen ergeben sich aus Kontr.Dir. ine ge-Nr. 38, Abschn. IX. diegt, Das von dem Angeklagten Person 4 zur Durchführung seiner verbrecherischen Handlung benutzte Fahrzeug LKW Bedvord 2 1/2 To. wird, da es zur verbrecherischen Handlung benutzt worden ist, gemäss § 240 StGB eingezogen. Nach § 79 StGB wird die vom Stadtgericht Berlin, Strafsenat le, I c 70.53 - gegen den Angeklagten Person 2 ausgesprochene Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen Aufruhr in die Gesamtstrafe einbezogen. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 219, 353 StPO. . ejrad ente medurnU neb bed eggrantua ger: Lupluer Leur notell netdlinev mil nev eth medan tal gid en in der Heuptverhandlung das Gegonteil bewiesen. L dem der Angelingte bedenkenencimen hat. Der Augeklagte -nineb run fat estewegnulbneH s -tne bau naneheliosine web ettes elb lua dota ,tad nedoowge schlossenen Trovekateure gestellt hat, die den Sturk der Regienung bom fatenes lets essett how salls tad ag .medilow nemiliderub murs entaprechend dem ven the eraticities giel zur Verantwortung genogen werden. Die Strafe muss bei ihm ausreichend sein, um eine

Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32